

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 326/10 B

L 11 R 5867/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 3108/08 (SG Ulm)
B 5 R 216/10 B (BSG)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die erneute Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2010 sowie ihre
Beschwerden und Gegenvorstellungen gegen den Senatsbeschluss vom
23. September 2010 werden als unzulässig verworfen.

Der erneute Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 23.9.2010 (*B 5 R 216/10 B*) die privatschriftlich eingelegte Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 22.6.2010 als unzulässig verworfen und ihren Prozesskostenhilfeantrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) abgelehnt. Nach Zustellung hat die Klägerin mit Schreiben vom 5.10.2010 "erneut" Beschwerde eingelegt.
- 2 Soweit sich die Beschwerde gegen das Urteil des LSG vom 22.6.2010 richtet, ist diese "erneute" Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 1 und 2 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Denn nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (sog Vertretungszwang).
- 3 Dasselbe gilt, soweit sich die Klägerin über die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde im Senatsbeschluss vom 23.9.2010 beschwert, wofür ihr allenfalls die Gegenvorstellung zur Verfügung steht. Denn der Vertretungszwang gilt ungeachtet ihrer fraglichen Statthaftigkeit auch für Gegenvorstellungen, sofern sie sich gegen Entscheidungen richten, die in einem Verfahren ergangen sind, das seinerseits dem Vertretungszwang unterliegt (*BSG, Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - Juris*). Das ist hier der Fall, weil die Gegenvorstellung eine Nichtzulassungsbeschwerde und damit ein Verfahren betrifft, für das nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG Vertretungszwang herrscht.
- 4 Kein Vertretungszwang besteht im Prozesskostenhilfverfahren, so dass sich die unvertretene Klägerin selbst gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe im Senatsbeschluss vom 23.9.2010 wenden konnte. Ihre als „Beschwerde“ bezeichnete Eingabe ist als erneuter Antrag auf Prozesskostenhilfe aufzufassen. Dieser Antrag ist indessen unzulässig, weil der Klägerin das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Der damalige Beschluss stand einer erneuten Entscheidung nicht entgegen. Denn Beschlüsse, die Prozesskostenhilfe versagen, erlangen auch im Falle ihrer Unanfechtbarkeit keine materielle Rechtskraft (*BGH, NJW 2005, 1498, 1499 und NJW 2004, 1805, 1806; BFHE 226, 109; Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 67. Aufl 2009, § 127 RdNr 102; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73a RdNr 13g; Philipi in Zöller, ZPO, 27. Aufl 2009, § 117 RdNr 6*). Deshalb kann ein Prozesskostenhilfeantrag grundsätzlich wiederholt werden (*Senatsbeschluss vom 15.9.2010 - B 5 R 12/10 BH; BGH aaO; BFHE aaO; Leitherer, aaO; Philipi, aaO, § 127 RdNr 43*). Ein solcher wiederholter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist aber nur zulässig, wenn neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer günstigeren Beurteilung der Erfolgsaussichten führen könnten (*BSG 3-1500 § 62 Nr 19 S 33*;



BGH NJW 2004, 1805, 1807; BFH/NV 2010, 454, 455, BFH/NV 1996, 256 mwN; Leitherer, aaO). Derartige neue, vom Senat bisher nicht berücksichtigte Gründe enthält die Eingabe vom 5.10.2010 nicht. Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen auf die Nichtberücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse. Hierauf kam es bei der Senatsentscheidung vom 23.9.2010 jedoch nicht an. Prozesskostenhilfe musste vielmehr abgelehnt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot.

- 5 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar.

